

*Mai 2025*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Geschenkt ist geschenkt – oder doch nicht? Der OGH über Pflichtteilsrecht und die Tücke der gemischten Schenkung

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

### 1. Judikatur

- ▷ **Geschenkt ist geschenkt – oder doch nicht? Der OGH über Pflichtteilsrecht und die Tücke der gemischten Schenkung:** In seiner Entscheidung 2 Ob 248/23v vom 19. November 2024 hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit einer zivilrechtlich brisanten Frage auseinanderzusetzen: **Wie ist mit sogenannten „gemischten Schenkungen“ umzugehen, wenn Pflichtteilsberechtigte durch solche Vermögensübertragungen benachteiligt werden?** Der Fall rührte an das Fundament des Pflichtteilsrechts und stellte zugleich die Beweismaßstäbe für die Schenkungsabsicht des Erblassers in den Mittelpunkt.

Dem Urteil lag ein klassischer Erbstreit zugrunde: **Ein Verstorbener hatte zu Lebzeiten seinem Sohn eine Liegenschaft übertragen, wobei eine Gegenleistung vereinbart wurde. Diese Gegenleistung – eine monatliche Rentenzahlung – erwies sich allerdings in Relation zum Wert der Immobilie als deutlich zu gering. Eine Tochter des Erblassers, die pflichtteilsberechtigt war, machte geltend, dass es sich um eine gemischte Schenkung handle und die Immobilie daher bei der Berechnung ihres Pflichtteils gemäß § 785 ABGB zu berücksichtigen sei. Der Sohn hingegen argumentierte, dass eine Schenkungsabsicht nicht nachgewiesen werden könne, da eine Gegenleistung erbracht worden sei.**

Im Zentrum der rechtlichen Beurteilung standen die §§ 762 ff ABGB, die das Pflichtteilsrecht regeln. Gemäß § 785 ABGB sind Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat, bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen, es sei denn, sie erfolgten bereits mehr als zwei Jahre vor dem Tod. Um als Schenkung zu gelten, ist jedoch eine Schenkungsabsicht des Erblassers erforderlich – und genau hier liegt das juristische Problem bei sogenannten **„gemischten Schenkungen“**: Es gibt sowohl eine unentgeltliche Komponente (z.B. ein deutlich zu niedriger Kaufpreis) als auch eine entgeltliche Komponente (eine tatsächliche Gegenleistung).

Der OGH erkannte, dass diese Konstruktionen für Pflichtteilsberechtigte besonders problematisch sind. „Insbesondere wenn der Erblasser bereits verstorben ist, gestaltet sich der Nachweis der subjektiven Schenkungsabsicht als schwierig.“<sup>1</sup> Um diesem Beweisnotstand zu begegnen, stellte der OGH eine wesentliche Weichenstellung für zukünftige Fälle auf: **Wenn zwischen dem Wert der Leistung des Erblassers und der Gegenleistung des Bedachten ein krasses Missverhältnis besteht, dann kann die Schenkungsabsicht vermutet werden. Der Schenker müsse nicht ausdrücklich gesagt haben, dass er schenken will – vielmehr dürfe auf seine Intention geschlossen werden, wenn objektive Anhaltspunkte wie das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben sind.**

Die Subsumtion unter diese rechtliche Bewertung war klar: Das Gericht stellte fest, dass die vereinbarten Rentenzahlungen in einem groben Missverhältnis zum Immobilienwert standen. **Damit lag – objektiv betrachtet – eine „gemischte Schenkung“ vor, bei der der unentgeltliche Charakter überwog. Da keine klaren gegenteiligen Beweise für eine rein entgeltliche Übertragung erbracht wurden, ging das Gericht von einer Schenkungsabsicht aus. Folglich war die Liegenschaft pflichtteilsrelevant zu berücksichtigen.**

Mit diesem Urteil stärkt der OGH die Rechte der Pflichtteilsberechtigten und setzt ein deutliches Signal gegen missbräuchliche Umgehungstatbestände im Erbrecht. Die Entscheidung bringt mehr Rechtssicherheit in die Praxis, ohne jedoch die Interessen von Schenkern gänzlich zu vernachlässigen. Wer sich künftig auf entgeltliche Übertragungen beruft, wird beweisen müssen, dass es sich nicht um eine Schenkung „durch die Hintertür“ handelt. Die Botschaft ist eindeutig: Geschenkt ist nicht automatisch geschenkt – besonders dann nicht, wenn jemand zu kurz kommt, der laut Gesetz nicht zu kurz kommen darf (2 Ob 248/23v).

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 162 ff und Rz 567 ff
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht<sup>11</sup> Fälle 112, 134, 157, 158, 161b, 253, 255d
- *Zankl*, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 61 f und 176 f und unter dem Begriff „Schenkungen“ und „Veränderung des Erb- oder Pflichtteils durch Anrechnung“

---

<sup>1</sup> OPENAI CHATGPT, 2025. ChatGPT-Antwort auf „Fasse diese Entscheidung zusammen und gehe dabei besonders genau auf den Sachverhalt, die Rechtsgrundlagen und die Subsumtion ein [...].“ (persönliche Mitteilung, 2. Mai)